

PARSUMO

**Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
«Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»
mit den Teilvermögen**

– PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
Februar 2026

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG
Zürich

Die Depotbank:

Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel

Der Vermögensverwalter:

Parsumo Capital AG
Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I: PROSPEKT	5
1 INFORMATIONEN ÜBER DEN UMBRELLA-FONDS	5
1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz	5
1.2 Laufzeit	5
1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	5
1.4 Rechnungsjahr	6
1.5 Prüfgesellschaft	6
1.6 Anteile	6
1.7 Kotierung und Handel	6
1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen	7
1.9 Verwendung der Erträge	8
1.10 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen	8
A. PARSUMO – PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds	8
1.10.1 Anlageziel	8
1.10.2 Anlagepolitik	8
1.10.3 Vor- und Nachteile von Dachfonds gegenüber Direktanlagen	10
1.10.4 Selektionsverfahren für Anlagen in Zielfonds	11
1.10.5 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen:	11
1.10.6 Verwaltung von Sicherheiten:	12
1.10.7 Der Einsatz von Derivaten	13
1.10.8 Effektenleihe (Securities Lending)	13
1.10.9 Pensionsgeschäfte	13
1.11 Nettoinventarwert	13
1.12 Vergütungen und Nebenkosten	14
1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages):	14
1.12.2 Total Expense Ratio	14
1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	14
1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)	15
1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)	15
1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen	15
1.13 Einsicht der Berichte	15
1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds	15
1.15 Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen	16
1.16 Liquiditätsrisikomanagement / Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement	20
2 INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG	21
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	21
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	21

2.3	Verwaltungs- und Leitorgane	21
2.4	Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	21
2.5	Übertragung der Anlageentscheide und weitere Teilaufgaben	21
2.6	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	22
3	INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK	22
3.1	Allgemeine Angaben zur Depotbank	22
3.2	Weitere Angaben zur Depotbank	22
4	INFORMATIONEN ÜBER DRITTE	23
4.1	Zahlstellen	23
4.2	Vertreiber	23
4.3	Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	23
5	WEITERE INFORMATIONEN	24
5.1	Nützliche Hinweise	24
5.2	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	24
5.3	Verkaufsrestriktionen	24
6	WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN	25
6.1	Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen	25
6.2	Profil des typischen Anlegers	25
7	AUSFÜHRLICHE BESTIMMUNGEN	25
TEIL II: FONDSVERTRAG		26
I.	Grundlagen	26
§ 1	Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	26
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	26
§ 2	Der Fondsvertrag	26
§ 3	Die Fondsleitung	26
§ 4	Die Depotbank	27
§ 5	Die Anleger	28
§ 6	Anteile und Anteilsklassen	29
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	29
§ 7	Einhaltung der Anlagevorschriften	29
§ 8	Anlagepolitik	29
§ 9	Flüssige Mittel	32
§ 10	Effektenleihe	33
§ 11	Pensionsgeschäfte	33
§ 12	Derivate	33
§ 13	Aufnahme und Gewährung von Krediten	34
§ 14	Belastung des Vermögens der Teilvermögen	34

§ 15	Risikoverteilung	35
IV.	Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	37
§ 16	Berechnung der Nettoinventarwerte	37
§ 17	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	37
V.	Vergütungen und Nebenkosten	38
§ 18	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	38
§ 19	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen	38
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	39
§ 20	Rechenschaftsablage	39
§ 21	Prüfung	39
VII.	Verwendung des Erfolges	39
§ 22	39	
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	40
§ 23	40	
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	40
§ 24	Vereinigung	40
§ 25	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	41
X.	Änderung des Fondsvertrages	41
§ 26	41	
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	42
§ 27	42	

Teil I: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das entsprechende Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen eines Teilvermögens dieses Umbrella-Fonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im entsprechenden Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Umbrella-Fonds "PARSUMO" wurde ursprünglich von der UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der UBS Switzerland AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 30. Mai 2012 genehmigt.

Per 1. Juli 2022 übernahm die LLB Swiss Investment AG die Funktion der Fondsleitung (nachfolgend Fondsleitung) und die Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel die Depotbankfunktion (nachfolgend die Depotbank).

Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

a) PARSUMO – PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen zu eröffnen, bestehende aufzulösen oder zu vereinigen.

1.2 Laufzeit

Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen haben eine unbeschränkte Laufzeit.

1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus den Käufen und Verkäufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen. Potenzielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Der Umbrella-Fonds hat folgende Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG mit Sitz in Zürich.

Anschrift der Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 16
CH-8050 Zürich

1.6 Anteile

Die Anteile aller Teilvermögen lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für die einzelnen Teilvermögen-verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sind derzeit nicht in Anteilsklassen unterteilt.

1.7 Kotierung und Handel

a) PARSUMO – PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds

Die Anteile dieses Teilvermögens sind nicht börsenkotiert (börsennotiert). Es ist auch keine Kotierung vorgesehen.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 11.00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden auf der Basis des am übernächsten Bankwerktag (Bewertungstag) berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des dem Auftragstag folgenden Bankwerktag oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Vermögens der Teilvermögen zu erzielen.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen und abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 ersichtlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens kaufmännisch gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta max. 3 Tage).

Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 (drei Stellen nach dem Komma) Anteile ausgegeben.

Übersichtstabelle		T	T+1	T+2	T+3
1.	Zeichnungs- und Rückkaufaufträge, die bis 11:00 Uhr ME(S)Z bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X			
2.	Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstichtag)		X		
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)			X	
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion			X	
5.	Publikation der Kurse in den elektronischen Medien			X	
6.	Valutadatum der Abrechnung				X

T = Auftragstag / T+1 = Bewertungstichtag / T+2 = Bewertungstag

1.9 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung).

Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrags beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

A. PARSUMO – PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen für dieses Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften gemäss Art. 53 sowie Art. 56a Ziff. 1 bis 4, 6 und 7 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung und die Bestimmungen dieses Fondsvertrags, die den weniger einschränkenden Bestimmungen des BVV2 stets vorgehen.

1.10.1 Anlageziel

Das Anlageziel dieses gemischten als Dachfonds strukturierten Teilvermögens ist es, das investierte Kapital über mehrere Anlageklassen hinweg nachhaltig, diversifiziert und indexnah zu verwalten. Durch eine vorwiegend passive/indexierte Abbildung der ausgewählten Anlageklassen, Sub-Anlageklassen und Kapitalmärkte, sollen keine wesentlichen spezifischen Titelrisiken eingegangen werden. Dabei wird auch eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.

Die Anlagen des Teilvermögens richten sich im Rahmen der Kollektivanlagengesetzgebung und der fondsvertraglichen Anlagevorschriften nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV 2).

Zusammenfassung:

- Diversifikation – Multi Asset Class Solution
- Asset Allocation als Haupttreiber der Performance
- Nachhaltiger Investitionsansatz
- Keine wesentlichen unsystematischen Risiken

1.10.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Teilvermögens lautet wie folgt:

- Das Vermögen wird auf verschiedene Anlageklassen diversifiziert und global angelegt.
- Der Anteil der einzelnen Anlageklassen wird überwiegend konstant gehalten. Die Asset Allocation wird mit dem Ziel strukturiert, dass etwa 45% des Fonds in der Anlageklasse Aktien investiert sind.
- Aufgrund von Marktbewegungen kann die tatsächliche Asset Allocation von der Zielallokation abweichen. Die Asset Allocation wird periodisch auf die Zielallokation zurückgeführt (Rebalancing).
- Die Umsetzung der Asset Allocation erfolgt hauptsächlich durch den Einsatz von ETFs (Exchange Traded Funds) und Indexfonds und schliesst dadurch spezifische Titelrisiken mehrheitlich aus (unsystematische Risiken).
- Die verschiedenen Anlageklassen werden überwiegend mit Anlagevehikeln abgebildet, welche Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.
- Aus Diversifikationsgründen werden auch Fremdwährungsbestände gehalten. Das Wechselkursrisiko kann ganz oder teilweise abgesichert werden, beispielsweise mit Devisentermingeschäften.

Das Vermögen des Teilvermögens wird zur Abbildung der Allokation in Indexfonds und leicht handelbare (liquide) ETFs investiert, die in einem strengen Selektionsprozess ausgewählt werden. Die eingesetzten Indexfonds und ETFs bilden die gewünschten Märkte indexiert ab. ETFs sind überwiegend physisch hinterlegt. Die Liquidität wird üblicherweise als Kontoguthaben und/oder in Geldmarkt-ETFs oder –Fonds gehalten.

Zusammenfassung:

- Nachhaltige Anlagepolitik
- Vermeiden von Titelrisiken durch grundsätzlichen Einsatz von ETFs oder Indexfonds
- Aus Diversifikationsgründen werden auch Fremdwährungsbestände gehalten. Das Wechselkursrisiko kann ganz oder teilweise abgesichert werden, beispielsweise mit Devisentermingeschäften.
- BVG und BVV2 konform

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

<i>Nachhaltigkeitsziel:</i>
Das Teilvermögen verfolgt mittels unterschiedlicher Nachhaltigkeitsansätze in den Zielfonds explizit Nachhaltigkeitskriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich ("Verträglichkeit").
<i>Angewandte Nachhaltigkeitsansätze:</i>
Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden auf das gesamte Teilvermögen ohne Berücksichtigung von Bankguthaben sowie Call- und Termingelder angewandt ("relevantes Fondsvermögen"), da bei diesen Anlagen die entsprechende Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren fehlt. <u>Selektionsprozess der Zielfonds</u> Das Teilvermögen investiert grundsätzlich in Zielfonds, welche im Rahmen ihrer Anlagepolitik Nachhaltigkeitskriterien verfolgen. Dabei handelt es sich überwiegend um passiv verwaltete Zielfonds, die primär solche Indizes replizieren, die vom Indexanbieter als nachhaltig klassifiziert und vermarktet werden. Die Nachhaltigkeitsdaten und Nachhaltigkeitskriterien sind durch den jeweiligen Indexadministrator ("Indexanbieter") definiert. Die Referenzindizes messen die Entwicklung unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Bei der Auswahl der Zielfonds können in deren Anlagestrategie unterschiedliche Nachhaltigkeitsansätze wie beispielsweise ESG-Integration, Best-in-Class, Thematische Anlage, Impact Investing, Stewardship, Klima-Ausrichtung oder Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen. Bei allen eingesetzten Zielfonds müssen mindestens ESG-Integration und Ausschlusskriterien (wobei der bloße Verzicht auf Firmen, welche in der Produktion, im Vertrieb und in der Lagerung von kontroversen Waffen tätig sind - beispielsweise auf Basis der vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK [www.svvk-asir.ch] festgelegten Ausschlussliste - nicht ausreichend ist) Bestandteil deren Anlagestrategie sein. Die Kontrolle wird beim Erstkauf und danach in regelmässigen Abständen durchgeführt. Als Quelle dienen die jeweiligen aktuellen Fondsdokumente der Zielfonds (bspw. unter www.swissfunddata.ch oder www.fundinfo.com). Da nicht alle angestrebten Anlageklassen über Zielfonds mit einem Nachhaltigkeitsbezug abgedeckt werden können, kann das Teilvermögen bis max. 20% des "relevanten Fondsvermögens" in andere Anlagen (insbesondere Zielfonds) investieren, die keinen Nachhaltigkeitsbezug aufweisen. Eine jährliche Berichterstattung über diese Nachhaltigkeitsansätze ist im Anhang zum Jahresbericht des Fonds zu finden, welcher auf unserer Website www.llbsswiss.ch veröffentlicht wird.
<i>Relevante Nachhaltigkeitsrisiken</i>
Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen verstanden. Der Vermögensverwalter berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Investitionsentscheidungen. Durch die Anwendung dieser Nachhaltigkeitsansätze sollen allfällige negative Wertentwicklungen, die auf Nachhaltigkeitsrisiken zurückzuführen sind, wirkungsvoll gemindert werden. Die Zielfonds wenden in ihrer Anlagestrategie ESG-Kriterien von einem oder mehreren externen ESG-Datenanbietern an, welche unvollständig, unrichtig, unterschiedlich oder nicht verfügbar sein können. Daher besteht ein Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch beurteilt und zu Unrecht in das Portfolio des Zielfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Die Verwendung von ESG-Kriterien kann die Wertentwicklung des Fonds beeinflussen, weshalb das Teilvermögen sich im Vergleich zu ähnlichen Fonds, bei denen solche Kriterien nicht angewendet werden, anders entwickeln kann. Wenn in der Anlagepolitik eines ESG-Fonds Ausschlusskriterien auf ESG-Basis festgelegt werden, kann dies dazu führen, dass dieses Teilvermögens darauf verzichtet, bestimmte Wertpapiere zu kaufen, auch

wenn ein Kauf vorteilhaft wäre, bzw. Wertpapiere aufgrund ihrer ESG Eigenschaften verkauft, auch wenn dies nachteilig sein könnte.

Dieses Teilvermögen basiert auf einem nachhaltigen Ansatz, wozu **keine einheitlichen Standards** vorhanden sind und sich dieser subjektiv gestalten kann. Das Fehlen von gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Labels, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien integrieren, kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Erfüllung von ESG-Zielen führen. Deshalb kann die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen nachhaltigen Produkten schwierig sein.

1.10.3 Vor- und Nachteile von Dachfonds gegenüber Direktanlagen

Dadurch, dass einzelne Teilvermögen von PARSUMO überwiegend in andere Fonds investieren und lediglich im beschränkten Umfang Direktanlagen tätigen, sind für diese Teilvermögen die Bestimmungen für Dachfonds (Fund-of-Funds) einzuhalten.

Die Dachfonds-Struktur der betroffenen Teilvermögen weist insbesondere folgende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- durch die Anlage in bereits bestehende Anlagefonds (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung erreicht;
- die Diversifikation bei Dachfonds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen aufweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.

Der Nachteil einer Fund-of-Funds Struktur gegenüber direktinvestierenden Fonds ist insbesondere:

- Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen und Kosten werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene der Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

1.10.4 Selektionsverfahren für Anlagen in Zielfonds

Das Fondsvermögen kann gemäss der Anlagepolitik in verschiedene Zielfonds investiert werden. Die Zielfonds werden nach strengen Selektionskriterien ausgewählt. Dabei kommen sowohl quantitative als auch qualitative Selektionskriterien zur Anwendung.

Quantitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- Analyse der historischen Rendite unter Berücksichtigung der Fondskosten;
- Analyse der historischen Rendite;
- Vergleich der Rendite mit Konkurrenzprodukten;
- Analyse der Liquidität;
- Analyse der Portfolio-Konzentration;
- Analyse der Rendite-Abweichungen.

Qualitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- Analyse der involvierten Dienstleistungserbringer (Fondsleitung, Depotbank, Prüfgesellschaft);
- Analyse der fachlichen Qualifikationen der Vermögensverwalter;
- Analyse der rechtlichen Dokumente (sog. legal due diligence);
- Analyse der Transparenz (Offenlegung zentraler Informationen).

Investitionen werden nur in kollektive Kapitalanlagen, welche einen transparenten und professionellen Anlageprozess aufweisen, getätigt.

Neben oben aufgeführten Punkten werden bei der Auswahl von kollektiven Kapitalanlagen insbesondere die direkten Kosten wie Verwaltungskommission, TER sowie indirekte Kosten wie Steuern (Rückforderung Quellensteuern), Kosten aufgrund des Fondsdomizils (Stempelsteuern), Bid-Ask Spread bei ETFs und Ausgabe- und Rücknahmekommissionen geprüft, mit dem Ziel, eine kostengünstige Selektion zu vollziehen. Zudem werden bei der Auswahl Rahmenbedingungen wie Grösse, Tracking Error, Replikationsmethode und Effektenleihe berücksichtigt.

Gestützt auf diesen Selektionskriterien wählt der Vermögensverwalter die Zielfonds aus und überwacht die getätigten Anlagen.

Monitoring/Risikomanagement

Alle Zielfonds bzw. Zielanlageorganismen werden laufend überwacht.

Die Anlagen erfolgen in die genannten vielfältigen Anlageinstrumente, die innerhalb der festgelegten Bandbreiten gewichtet werden.

1.10.5 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen:

Die Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind einlässlich im Fondsvertrag dargestellt (vgl. Teil 2 § 15 des Fondsvertrags).

Anlagebeschränkungen für die Fondsleitung

Die Aufsichtsbehörde hat der Fondsleitung in Anlehnung an Art. 84 Abs. 2 KKV eine Erhöhung der Limite bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten von 10% gemäss Art. 84 Abs. 1 KKV für Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf einen "engen Markt" auf 20% genehmigt. Die detaillierten Bestimmungen dazu sind in § 15 des Fondsvertrages aufgeführt. Alle Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds haben aufgrund ihrer Anlagepolitik jeweils keinen Fokus auf einen "engen Markt" und werden deshalb dem Anlagesegment "**Übrige**" zugeordnet.

1.10.6 Verwaltung von Sicherheiten:

Zulässige Arten von Sicherheiten

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

Erforderlicher Umfang der Besicherung

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Depotbank/Verwahrstelle in ein Depot eingebucht, das auf die Fondsleitung mit Rubrik auf das (Teil-) Fondsvermögen lautet;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Sofern jedoch eine Gegenpartei seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt, entscheidet die Fondsleitung über die Verwertung der hinterlegten Sicherheiten zwecks Schadloshaltung der kollektiven Kapitalanlage;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stresstests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

Festlegung von Sicherheitsmargen

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

Im Rahmen des Risiko-Managements der Fondsleitung werden Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, berücksichtigt. Dies sind namentlich operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken und Gegenparteirisiken.

1.10.7 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrages), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Ein Teilvermögen kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Die Bestimmung dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

1.10.8 Effektenleihe (Securities Lending)

Bei sämtlichen Teilvermögen wird die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen keine Effektenleihe tätigen.

1.10.9 Pensionsgeschäfte

Bei sämtlichen Teilvermögen wird die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte tätigen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15 des Fondsvertrages) ersichtlich.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens eines Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens kaufmännisch gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages):

Die pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung beträgt für das jeweilige Teilvermögen monatlich maximal 0.083% (1.00% p.a.).

Die Kommission wird verwendet für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sowie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben.

Aus § 19 des Fondsvertrages ist ersichtlich, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% p.a. exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER1) betrug:

PARSUMO - PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds

Stichtag	TER in %
30.06.2023	1.10%
30.06.2024	1.05%
30.06.2025	1.04%

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte und die Depotbank bezahlen für alle Teilvermögen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

¹ zusammengesetzte (synthetische) TER

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

In Anlehnung von § 17 Ziffer 2 des Fondsvertrags gilt folgendes:

Ab Lancierung eines Teilvermögens kann ein Anleger während 2 Monate kostenlos Anteile der Teilvermögen zeichnen.

Danach werden (als Verwässerungsschutz zu Gunsten bestehender bzw. verbleibender Anteilsinhaber) folgende Nebenkosten (Prozent des Zeichnungs- bzw. Rückgabevolumens) erhoben:

	Kosten bei Zeichnung	Kosten bei Rückgabe
– PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds	0.14%**	0.14%**

**) Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern jeweils in gleicher Höhe zu erheben.

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen. Die Fondsleitung kann Gebührenteilungsvereinbarungen für Zielfonds von PARSUMO vorsehen.

1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission und nur eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrages belastet.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die entsprechenden Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Umbrella-Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "übriger Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger² nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

² Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

1.15 Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in das jeweilige Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in das jeweilige Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilvermögens abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabe-Preis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Risiken

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräußert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen, konjunkturelle Faktoren sowie Veränderung des Anlegervertrauens bzw. -verhaltens sein.

Währungsrisiko

Hält das jeweilige Teilvermögen Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Liquidität

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des im Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als für die Teilvermögen überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden.

Gegenparteirisiko

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte, eines Derivats oder eines strukturierten Produktes. Ebenfalls zu beachten ist zudem das Risiko von Banken, bei denen Gelder platziert werden. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder ganz verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des jeweiligen Teilvermögens, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind Risiken in der Administration, Handelsabwicklung, Lieferung von Finanzinstrumenten (Settlement) und deren Aufbewahrung sowie die Bewertung. Solche administrativen Risiken können durch Störungen von Abläufen aus Krisen, Katastrophen oder menschlichen Versagen entstehen.

Spezifische Risikofaktoren

Zinsänderungsrisiko

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und -wertrechte

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatiler als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit des Anlagefonds, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Veränderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

Anlagen in Aktien

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Kleine und mittlere Unternehmen

Mit der Investition in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und in Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen sind gewisse Risiken verbunden. Die Marktpreise solcher Wertpapiere können volatiler sein als die von grossen Unternehmen, nicht zuletzt wegen geringerer Liquidität. Da kleine und mittlere Unternehmen normalerweise weniger ausstehende Aktien haben als grössere Unternehmen, kann es schwieriger sein, signifikante Mengen von Aktien zu kaufen und zu verkaufen, ohne die Marktpreise zu beeinflussen. Es gibt in der Regel weniger öffentlich verfügbare Informationen über diese Firmen als über grosse Firmen. Die geringere Kapitalisierung solcher Firmen und die Tatsache, dass kleine Firmen möglicherweise kleinere Produktlinien haben und einen kleineren Marktanteil beherrschen als grössere Firmen, kann sie empfindlicher gegenüber Schwankungen des wirtschaftlichen Zyklus machen. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von kleineren Unternehmen dekotiert oder es kann bei OTC-Titeln das Market Making eingestellt werden.

Schwellenländer (Emerging Markets)

Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatiler sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten der Teilvermögen beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere der Teilvermögen infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

Indirekte Anlagen in Immobilien

Das Risikoprofil von Immobilien korreliert nur bedingt mit demjenigen herkömmlicher Aktienanlagen. Immobilien bringen in der Regel den Vorteil regelmässig wiederkehrender Erträge mit sich. Allerdings kann es auf dem Markt aus verschiedenen Gründen (fiskalische Anreize, attraktive Kreditbedingungen, Flucht in Sachwerte, etc.) zu Preisübertreibungen bzw. Blasen kommen. Immobilien reagieren ähnlich wie Anleihen auf Zinsänderungen. Für Immobilien existiert oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte, was die Verwaltung eines Immobilienfonds oder einer Immobiliengesellschaft daran hindern kann, Gewinne auf ihren Anlagen kurzfristig zu realisieren. Einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften können schwer zu bewertende Anlagen halten. Der Wert von Immobilien hängt überdies von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturentwicklung ab. Der Börsenkurs von Immobilienfonds oder Immobiliengesellschaften, in die die Teilvermögen investieren, kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Die Fondsleitung kann gezwungen sein, ihre indirekten Anlagen in Immobilien zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu realisieren.

Konzentrationsrisiken

Die Strategie eines Teilvermögens, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Teilvermögens im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die ein Teilvermögen investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Teilvermögen grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investiert hätte.

Der Vermögensverwalter ist bestrebt, ein breit diversifiziertes Portfolio zu gestalten. Zeitweise behält er sich jedoch das Recht offen, in erhöhtem Umfang in einzelne erfolgversprechende Unternehmen zu investieren und die Anlagen auf einzelne Länder und Sektoren zu fokussieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn solche Anlagen nicht die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen.

Derivatrisko

Durch einen möglichen Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens geht der Fonds zusätzliche Risiken ein, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen.

Anlagen in Strukturierte Produkte / Zertifikate

Die Teilvermögen können in Zertifikate investieren. Ihr Wert ist meist mit den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten verknüpft. Zertifikate berechtigen den Inhaber nicht am Underlying. Sie repräsentieren keinerlei Anspruch und im Fall eines Verlustes hat der Anleger kein Anrecht gegenüber der Gesellschaft des Underlying. Anleger in Zertifikate sind dem Gegenparteirisiko ausgesetzt. Falls der Emittent insolvent wird, können Anleger nur gegen den Emittenten als Kreditoren klagen und können ihr ganzes Investment verlieren, auch wenn sich das Underlying den Erwartungen entsprechend entwickelt. Es kann nicht garantiert werden, dass Zertifikate auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können oder ob ein solcher Markt liquid oder illiquid ist. Nicht alle Zertifikate werden an einer Börse oder auf einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Es könnte schwierig sein, Preis-Informationen zu erhalten und die Liquidität und Marktpreise der Zertifikate könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden.

Anlagen in Zielfonds

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Vermögensverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Nachhaltigkeitsrisiko

Unter Nachhaltigkeitsrisiko versteht man die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursachten negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage. Nachhaltigkeitsfaktoren können ökologische, soziale und/oder unternehmensführungsspezifische Aspekte umfassen sowie exogener Natur und/oder unternehmensspezifisch sein. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf die Wertpapierkurse auswirken.

Das aktuelle Risikoprofil der jeweiligen Teilvermögen wird in den entsprechenden Basisinformationsblätter dargelegt.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement / Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds bzw. des Teilvermögens sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können.

Das Risk Committee beurteilt das Liquiditätsrisiko, indem sie beispielsweise die Liquidität der Anlagen im Fonds bzw. im Teilvermögen, die Rücknahmebedingungen und -frequenzen im Anteilsscheinverkehr, die Zusammensetzung des Anlegerkreises oder auch Vertriebsstrukturen analysiert.

Zur Beurteilung der Liquidität der Anlagen im aktuellen Marktumfeld wurde ein interner Schwellenwert festgelegt, welcher die geforderte Mindestliquidität im Fonds bzw. im Teilvermögen definiert. Bei Unterschreitung dieses Schwellenwertes nimmt das Risk Committee eine vertiefte Analyse liquiditätsrelevanter Faktoren vor und holt eine Liquiditätsbeurteilung beim delegierten Vermögensverwalter ein. Danach erfolgt eine erneute Beurteilung über die Angemessenheit der Liquidität des Anlagefonds bzw. des Teilvermögens. Wird die Liquidität des Anlagefonds bzw. des Teilvermögens als ungenügend betrachtet, werden entsprechende Massnahmen eingeleitet (beispielsweise Einführung von Liquiditätsmanagement-Tools, Reduzierung der Rücknahmefrequenzen im Anteilsscheinverkehr oder auch Portfolioumschichtungen).

Die Beurteilung der Liquidität sämtlicher Anlagen basiert je nach Art der Anlage auf einer quantitativen oder qualitativen Analyse. Bei börsengehandelten Wertschriften wie Aktien wird ein quantitativer Ansatz angewandt, bei welchem die Liquidität der Aktie mittels historischen Handelsvolumens beurteilt wird. Bei nicht-börsengehandelten Wertpapieren sowie Obligationen verfolgt die Fondsleitung einen qualitativen Ansatz, wobei verschiedene liquiditätsrelevante Kriterien wie die Restlaufzeit, das Kreditrating, der gehaltene Anteil an einer Emission, Domizilland oder auch die Währung für die Beurteilung der Liquidität herangezogen werden.

Das Risk Committee wendet bei der Überwachung der Liquiditätsrisiken auch verschiedene Szenarien bzw. Stress-Tests an. Dabei werden veränderte Bedingungen auf der Aktivseite des Anlagefonds bzw. des Teilvermögens simuliert, indem sich die Liquidität in den Anlagen verschlechtert. Gleichzeitig werden auch mögliche Veränderungen auf der Passivseite des Anlagefonds bzw. des Teilvermögens mitberücksichtigt, indem von höheren Nettorücknahmen bei den Anteilsscheinen ausgegangen wird.

Schliesslich führt das Risk Committee auch einen Krisenplan, worin die Massnahmen für den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Tools sowie die Abläufe und internen Zuständigkeiten festgelegt sind.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG. Seit der Gründung im Jahre 1995 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 66 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2024 auf rund CHF 5.8 Mia. belief.

Nebst der Vertretung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen erbringt die Fondsleitung per Datum dieses Prospektes keine weiteren Dienstleistungen gemäss Art.34 FINIG.

Anschrift der Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG
Bahnhofstrasse 74
CH-8001 Zürich
www.llbsswiss.ch

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Natalie Flatz, Präsidentin, gleichzeitig auch Mitglied der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Bruno Schranz, Vizepräsident, gleichzeitig auch Leiter des Bereichs „Fund Services“ der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Markus Fuchs

Geschäftsleitung

Dominik Rutishauser

Ferdinand Buholzer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2024 CHF 8 000 000.-.

Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Aktien der Fondsleitung werden zu 100% von der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, gehalten.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weitere Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind an Parsumo Capital AG ("Vermögensverwalter"), mit Sitz in Zürich, übertragen.

Anschrift des Vermögensverwalters:

Parsumo Capital AG
Förllibuckstrasse 30
CH-8005 Zürich

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen.

Weitere Teilaufgaben gemäss Art. 14 und 35 FINIG wurden nicht übertragen.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel. Die Bank wurde 2021 als Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel gegründet.

Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel ist eine Konzerngesellschaft von Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg. Northern Trust gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 156 000 Mio. und einer ausgewiesenen Eigenkapitalquote von 17.4% (Total Advanced Approach) per 31. Dezember 2024 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 23 300 Mitarbeiter in Vollzeitstellen.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel bietet als Bank und Depotbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen für professionelle Kunden an.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens eines Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

Anschrift der Depotbank:

Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel
Grosspeter Tower
Grosspeteranlage 29
CH-4052 Basel

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Depotbank (vgl. Ziff. 3).

4.2 Vertreiber

Folgendes Institut nimmt Vertriebstätigkeiten für die Teilvermögen vor:

Parsumo Capital AG, Zürich (vgl. Ziff. 2.5)

Die Fondsleitung kann jederzeit weitere Vertreiber bestimmen.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind an Parsumo Capital AG ("Vermögensverwalter"), mit Sitz in Zürich, übertragen.

Der Vermögensverwalter verfügt über eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen und unterliegt als solcher in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen, ein von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde FMA bewilligtes Bankinstitut. Die Liechtensteinische Landesbank AG als Alleinaktionär der Fondsleitung verfügt über eine professionelle IT-Infrastruktur mit langjähriger fachlicher Erfahrung und hoher Kompetenz. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Liechtensteinischen Landesbank AG abgeschlossener Vertrag.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen, eine von der schweizerischen Aufsichtsbehörde FINMA bewilligte Bank. Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG erbringt diese Dienstleistung seit 2010 und zeichnet sich durch ihre besonderen Fachkenntnisse für den Betrieb dieses Investment Management Tools aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG abgeschlossener Vertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

PARSUMO - PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds

Valorennummer	18566287
ISIN	CH0185662878
FATCA-GIIN	Y25ERD.99999.SL.756
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.parsumo.ch oder www.llbsswiss.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen jedes Teilvermögens erfolgen täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen das Teilvermögen für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
 - Schweiz
- b) Anteile der Teilvermögen dürfen nicht in den USA oder an US Personen (gemäss der Definition in Regulation S des US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung und/oder Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission in der jeweils gültigen Fassung) angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen

Performance der letzten drei Kalenderjahre bzw. der angegebenen Periode

PARSUMO – PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds

Periode	
31.12.2021 – 31.12.2022	-14.79%
31.12.2022 – 31.12.2023	5.10%
31.12.2023 – 31.12.2024	8.75%

6.2 Profil des typischen Anlegers

PARSUMO – PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die kollektive Kapitalanlage eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikofähigkeit und einem mittel bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portefeuille aus global investierenden, sehr gut handelbaren ETFs und Indexfonds anlegen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken eines gemischten Portefeuilles vertraut. Ferner hat er sich mit dem proprietären Anlageansatz und der Anlagepolitik von PARSUMO auseinandergesetzt. Das Teilvermögen eignet sich nicht für Anleger, die eine spekulative Anlage suchen oder die kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Die Anleger dürfen nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung der Vermögen der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung PARSUMO besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. und Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - **PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds**
2. Fondsleitung ist LLB Swiss Investment AG, Zürich.
3. Depotbank ist Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel.
4. Vermögensverwalter für alle Teilvermögen ist Parsumo Capital AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern³ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Thesaurierungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen bzw. Teilvermögen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

³ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt die Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen bzw. Teilvermögen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des jeweiligen Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.
Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
Für einzelne Teilvermögen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in ein Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Die Teilvermögen sind nicht in Anteilsklassen unterteilt. Es gelten weder Mindesterstzeichnungserfordernisse noch Mindestbestände.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushängung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. i einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c-e, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

- OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- c) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. Die besonderen Vor- und Nachteile einer Fund-of-Fund-Struktur werden im Prospekt zu diesem Fondsvertrag erwähnt.
 - d) Anteile an anderen in- und ausländischen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ angehören oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet wird.
 - e) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art „Immobilienfonds“ angehören, oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen Aufsicht gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
 - f) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent den Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - g) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - h) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. h, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c-e, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle oder Rohstoffe zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Die strukturierten Produkte werden entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
 - i) Andere als die vorstehend in Bst. a-h genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in Edelmetalle, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

A. PARSUMO – PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds

Anlageziel

Das Anlageziel dieses gemischten als Dachfonds strukturierten Teilvermögens ist es, das investierte Kapital über mehrere Anlageklassen hinweg nachhaltig, diversifiziert und indexnah zu verwalten. Durch eine vorwiegend passive/indexierte Abbildung der ausgewählten Anlageklassen, Sub-Anlageklassen und Kapitalmärkte, sollen keine wesentlichen spezifischen Titelrisiken eingegangen werden. Dabei wird auch eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.

Die Anlagen des Teilvermögens richten sich im Rahmen der Kollektivanlagengesetzgebung und der fondsvertraglichen Anlagevorschriften nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV 2).

Anlagepolitik

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen für dieses Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften gemäss Art. 53 sowie Art. 56a Ziff. 1 bis 4, 6 und 7 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung und die Bestimmungen dieses Fondsvertrags, die den weniger einschränkenden Bestimmungen des BVV2 stets

vorgehen. Allerdings ist dieses Teilvermögen als Teilanlage für die Anlage von Vorsorgegeldern ausgestaltet. Die Einhaltung der Anlagebeschränkungen, die die Gesamtheit der Anlage einer Vorsorgeeinrichtung betrifft, ist durch die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen ihrer Asset Allocation umzusetzen.

Die Anlagepolitik dieses Teilvermögens lautet wie folgt:

- Das Vermögen wird auf verschiedene Anlageklassen diversifiziert und global angelegt.
- Der Anteil der einzelnen Anlageklassen wird überwiegend konstant gehalten. Die Asset Allocation wird mit dem Ziel strukturiert, dass etwa 45% des Fonds in der Anlageklasse Aktien investiert sind.
- Aufgrund von Marktbewegungen kann die tatsächliche Asset Allocation von der Zielallokation abweichen. Die Asset Allocation wird periodisch auf die Zielallokation zurückgeführt (Rebalancing).
- Die Umsetzung der Asset Allocation erfolgt hauptsächlich durch den Einsatz von ETFs (Exchange Traded Funds) und Indexfonds und schliesst dadurch spezifische Titelrisiken mehrheitlich aus (unsystematische Risiken).
- Die verschiedenen Anlageklassen werden überwiegend mit Anlagevehikeln abgebildet, welche Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.
- Aus Diversifikationsgründen werden auch Fremdwährungsbestände gehalten. Das Wechselkursrisiko kann ganz oder teilweise abgesichert werden, beispielsweise mit Devisentermingeschäften.

Das Vermögen des Teilvermögens wird zur Abbildung der Allokation in Indexfonds und leicht handelbare (liquide) ETFs investiert, die in einem strengen Selektionsprozess ausgewählt werden. Die eingesetzten Indexfonds und ETFs bilden die gewünschten Märkte indiziert ab. ETFs sind überwiegend physisch hinterlegt. Die Liquidität wird üblicherweise als Kontoguthaben und/oder in Geldmarkt-ETFs oder –Fonds gehalten.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - aa) Anteile an in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, wovon mindestens 35% und höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens in ETFs (Exchange Traded Funds) und Indexfonds auf Beteiligungswertpapiere und höchstens 65% des Vermögens des Teilvermögens in ETFs und Indexfonds auf Forderungswertpapiere;
 - ab) höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. e, börsennotierte Immobilien-Investmentfonds (davon max. 1/3 im Ausland), wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilieninvestmentgesellschaften;
 - ac) höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in ETCs.
 - ad) Edelmetalle, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen, bis maximal 10%.
- b) Der Fondsleitung ist es erlaubt, bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c - e (inkl. ETFs) zu investieren. Bis zu 55% des Vermögens des Teilvermögens können in kollektive Kapitalanlagen in der Form von Dachfonds investiert werden. Diese Dachfonds können einerseits als globale Aktienfonds, die in regionale Aktienfonds investieren, ausgestaltet sein oder andererseits als kollektive Kapitalanlagen, die in Immobilienfonds investieren, wobei letztere auf 15% des Vermögens des Teilvermögens begrenzt sein müssen. Der Erwerb von Dachfonds ist für die Zielfonds dieses Teilvermögens ausgeschlossen.
- c) Sowohl die Zielfonds der Dachfonds wie auch die Dachfonds müssen die Rücknahmefrequenz dieses Teilvermögens gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Dachfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - Anlagen in Immobilien gem. Ziff. 2 Bst. ab und kollektive Kapitalanlagen, die in Immobilienfonds investieren gemäss Bst. b, insgesamt maximal 20%.
 - Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ac und ad insgesamt höchstens 15%.
4. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisentermingeträge sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) beträgt für dieses Teilvermögen höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens.
5. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds bzw. des Teilvermögens sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Das Teilvermögen verfolgt mittels unterschiedlicher Nachhaltigkeitsansätze in den Zielfonds explizit Nachhaltigkeitskriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich ("Verträglichkeit").

Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden auf das gesamte Teilvermögen ohne Berücksichtigung von Bankguthaben sowie Call- und Termingelder angewandt ("relevantes Fondsvermögen"), da bei diesen Anlagen die entsprechende Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren fehlt.

Das Teilvermögen investiert grundsätzlich in Zielfonds, welche im Rahmen ihrer Anlagepolitik Nachhaltigkeitskriterien verfolgen. Dabei handelt es sich überwiegend um passiv verwaltete Zielfonds, die primär solche Indizes replizieren, die vom Indexanbieter als nachhaltig klassifiziert und vermarktet werden. Die Nachhaltigkeitsdaten und Nachhaltigkeitskriterien sind durch den jeweiligen Indexadministrator ("Indexanbieter") definiert. Die Referenzindizes messen die Entwicklung unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren.

Bei der Auswahl der Zielfonds können in deren Anlagestrategie unterschiedliche Nachhaltigkeitsansätze wie beispielsweise ESG-Integration, Best-in-Class, Thematische Anlage, Impact Investing, Stewardship, Klima-Ausrichtung oder Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen. Bei allen eingesetzten Zielfonds müssen **mindestens ESG-Integration und Ausschlusskriterien** (wobei der blosser Verzicht auf Firmen, welche in der Produktion, im Vertrieb und in der Lagerung von kontroversen Waffen tätig sind - beispielsweise auf Basis der vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK [www.svyk-asir.ch] festgelegten Ausschlussliste - nicht ausreichend ist) Bestandteil deren Anlagestrategie sein.

Die Kontrolle wird beim Erstkauf und danach in regelmässigen Abständen durchgeführt. Als Quelle dienen die jeweiligen aktuellen Fondsdokumente der Zielfonds (bspw. unter www.swissfunddata.ch oder www.fundinfo.com).

Da nicht alle angestrebten Anlageklassen über Zielfonds mit einem Nachhaltigkeitsbezug abgedeckt werden können, kann das Teilvermögen bis **max. 20% des "relevanten Fondsvermögens" in andere Anlagen (insbesondere Zielfonds)** investieren, die **keinen Nachhaltigkeitsbezug aufweisen**.

Im Prospekt ist eine umfassendere Beschreibung zu diesen angewandten ESG-Ansätze zu finden.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

Bei sämtlichen Teilvermögen wird die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen keine Effektenleihe tätigen.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Bei sämtlichen Teilvermögen wird die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte tätigen.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den entsprechenden Basisinformationsblätter genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a. Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b. Credit Default Swaps (CDS);
 - c. Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d. Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem Delta gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen in Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

- d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Teilvermögens;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen im Umfang von höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

Anlagebeschränkungen betreffend alle Teilvermögen

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

A. PARSUMO – PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds

Anlagebeschränkungen betreffend dieses Teilvermögen

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% der Vermögen der Teilvermögen angelegt sind, darf 60% der Vermögen der Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% der Vermögen der Teilvermögen in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% der Vermögen der Teilvermögen in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% der Vermögen der Teilvermögen. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% der Vermögen der Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% der Vermögen der Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 25% der Vermögen der Teilvermögen in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Zudem darf die Fondsleitung höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen, sofern dieser Zielfonds ausschliesslich in Obligationen in der Währung des Teilvermögens investiert.
9. Die Fondsleitung darf für die Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
10. Die Beschränkungen der Ziff. 9 und 12 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:
Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investmentbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

Anlagebeschränkungen betreffend die Fondsleitung

12. **Grundsätzliche Regelung**

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben ("grundsätzliche Regelung").

Ausnahmeregelung

In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung vorstehend darf die Fondsleitung bei Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" oder "Goldminen-Gesellschaften weltweit" folgende Limiten anwenden:

a) Anlagesegment: "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften"

Für Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds bzw. Teilvermögen mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte insgesamt auf maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

b) Anlagesegment: "Goldminen-Gesellschaften weltweit"

Für Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds bzw. Teilvermögen mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte auf insgesamt maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

c) Anlagesegment: "Übrige"

Für alle Fonds bzw. Teilvermögen, die weder einen anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) noch auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" haben, darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte von Emittenten aus diesen beiden Anlagesegmenten erwerben, die insgesamt mehr als 6% der Stimmrechte ausmachen.

Für alle anderen Emittenten, welche keinem der beiden Anlagesegmente "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" und "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

Maximale Begrenzung pro Emittent (kumuliert auf Stufe Fondsleitung)

Unabhängig von den vorstehenden Regeln darf die Fondsleitung, kumuliert über alle von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilvermögen und über alle Anlagesegmente, in keinem Fall mehr als 20% der Beteiligungsrechte bzw. 17% der Stimmrechte eines Emittenten halten bzw. ausüben.

Klassifizierung des Fonds

Dieses Teilvermögen wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "Übrige" zugeordnet. Die Klassifizierung des Teilvermögens kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens kaufmännisch gerundet.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens zwei Bankwerkstage nach dem Auftragstag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.
Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, gemäss § 18 zugeschlagen.
Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, gemäss § 18 abgezogen.
Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabe-kommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Es werden den Anlegern (i) bei der Ausgabe, (ii) bei der Rücknahme von Anteilen bzw. beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.
2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten von höchstens 0.30% des Nettoinventarwertes des entsprechenden jeweiligen Teilvermögens, die diesem im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils effektiv angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern eines Teilvermögens jeweils in gleicher Höhe zu erheben.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen im § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine maximale Pauschalkommission in Rechnung, die jeweils pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission). Die monatliche pauschale Verwaltungskommission für die einzelnen Teilvermögen beträgt maximal 0.083% (1.0% p.a.) des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilvermögens.
Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:
 - a. Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen.
 - b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen
 - c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde
 - d. Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen
 - e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger
 - f. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten
 - g. Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen
 - h. Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland
 - i. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater
 - j. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen
 - k. Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden

- l. Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen
 - m. Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen
 - n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label
 - o. Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem jeweiligen Vermögen der Teilvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
 5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
 6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen dem Vermögen der Teilvermögen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belastet werden.
 7. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:
– PAR*strategie* nachhaltig 45 ESG Fonds Schweizer Franken (CHF)
2. Das Rechnungsjahr aller zurzeit ausgegebenen Teilvermögen läuft jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrags beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b), d) und e)
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei

Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der Teilvermögen bzw. des Umbrella-Fonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der Teilvermögen bzw. des Umbrella-Fonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn sie spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügen.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und teilt diese den Anlegern mit.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 24.02.2026 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 4. Juli 2023.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung:
LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:
Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel